

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1918)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Aus den Vereinen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in der Zukunft die Lebensführung erschwert und der Kampf um die Existenz eine grössere Beherrschung der Arbeits- und Lebensverhältnisse bedingen wird.

In der Schweiz sind bereits vielfache Vorschläge zum Studium der wichtigen Frage zur Gründung von Pflichtfortbildungsschulen für Töchter vom 14.—16. Lebensjahre gemacht worden. Das Versäumnis, die schulentlassenen Töchter ohne Vorbildung in den Erwerb, ohne erziehende Leitung ins Leben zu stellen, hat sich schwer gerächt, indem die grosse Masse unter den Frauen ohne jede praktische Kenntnis in den Lebenskampf und später in die Ehe eintrat, ohne für das Leben erzogen worden zu sein, ohne die tiefen Inhalte des Lebens zu kennen.

Wie die einzelnen Fächer den verschiedenen Berufsarten der Töchter sich anzupassen suchen (kaufmännische Berufe, Fabrikarbeiterinnen, Handwerkerinnen), über allem theoretischen Unterricht stehen die Belehrungen im Erstreben einer Allgemeinbildung. Durch Lebenskunde, Bürgerkunde und hauswirtschaftliche Unterweisungen wird dem Lehrplan eine weitere Vielfältigkeit gegeben.

Bemerkenswert und vollwertig sind die Ziele, denen das neue Gebiet der „Lebenskunde“ zustrebt. Durch Wilh. Försters grundlegende Studien zu einer Erziehung unter ethischen Voraussetzungen angeregt, sucht das beachtenswerte Lehrbuch „Lebenskunde“ von Else Sander, Lehrerin an der Mädchenfortbildungsschule Leipzig (Verlag J. Klinkhardt, Leipzig), folgende Gedanken für den Lehrplan der Fortbildungsschulen auszubauen: 1. Unterrichtliche Belehrungen über körperliche und geistige Selbsterziehung zur Tüchtigkeit in Arbeit und Leben (Lebenskunde im engeren Sinne). 2. Unterricht, der die menschenpflegerische Arbeit der Frau in Haus und Familie behandelt und deren hohen Wert für ihr eigenes persönliches Leben und das Volksleben darlegt.

Lebenskunde als Zusammenfassen ethischer Werte soll nach den umfassenden Studien E. Sanders und dem Ergebnis ihrer langjährigen Erfahrungen als Lehrerin, als letztes Ziel die sittliche Ertüchtigung der Schülerinnen erstreben. Allein sie gibt die ethischen Belehrungen nicht unmittelbar, sondern mittelbar, indem sie in der Unterweisung von „praktischen, nützlichen und erfreulichen Dingen“ die Töchter zum Erfassen der Gesetze einer höheren Lebenseinsicht hinleitet.

Die bewusste Beeinflussung des Erziehers, die sich aus den fest verankerten ethischen Grundlagen ergibt, sucht den Willen zum sittlichen Wachsen, zum vertieften Erfassen ihrer Lebensaufgaben zu fördern, sucht eine geistige Atmosphäre zu schaffen, deren Einwirkung, wenn vielleicht auch nur unbewusst, von den jungen Menschen aufgenommen wird.

In dem Masse, wie die Erkenntnis der Töchter sich bereichert, wird die Zukunft der nachfolgenden Generation, der sie Leben und Eigenes widmen, wird die Zukunft des ganzen Volkes eine gehobene sein. B. E.

Aus den Vereinen.

Association genevoise pour le Suffrage féminin. Les feuilles de notre pétition au Grand Conseil vont rentrer sous peu. Nous espérons beaucoup qu'elles pourront atteindre le chiffre respectable de 4000. Cet heureux résultat est dû, pour une bonne part, aux conférences de propagande, qui ont continué en janvier dans la campagne genevoise. — Plusieurs pasteurs ont répondu favorablement à la demande qui leur avait été adressée de faire signer nos listes de pétition à la sortie du culte, et le Consistoire a émis une déclaration de principe en notre faveur. — La série de nos brochures de propagande vient de s'accroître d'une conférence faite par M^{me} Tissot-Hautesource, l'automne passé, et concernant surtout les relations entre le vote des femmes et la question du ravitaillement. — Au thé suffragiste de février, magistrale conférence de M. le prof. Milhaud sur *La Société des Nations*. Et nous avons d'intéressantes soirées en perspective pour mars. M. L. P.

Bücherschau.

Flugblätter für Volksernährung. Heft 2 dieser vom Verband Schweiz. Konsumvereine herausgegebenen Schriften-Sammlung ist soeben erschienen und trägt den Titel: Wie koche ich zeitgemäss? Einfache Gerichte mit Berücksichtigung der Kochkiste. Zusammengestellt und bearbeitet von Frieda Kaufmann, Referentin für Volksernährung. Mit einem Vorwort von Dr. med. F. Schwyzer, Kastanienbaum. Preis 30 Rp.

Diese zeitgemässe, aus sachkundiger Feder stammende Schrift kann direkt beim Verlage (Verband Schweiz. Konsumvereine in Basel) oder in den Konsumvereinsläden bezogen werden. Bei direkter Bestellung empfiehlt es sich, zur Ersparnis der Nachnahmespesen den Betrag von 35 Rp. auf irgend einem Postbureau auf Postscheckkonto 31 V (Verband Schweiz. Konsumvereine in Basel) einzuzahlen und auf der Rückseite des Coupons die Bestellung anzugeben.

Interkantonales Armenrecht von Dr. Ed. Gubler. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich 1917. S. 156.

In der vorliegenden Arbeit werden die bundesrechtlichen und interkantonalen Bestimmungen über die Armenfürsorge systematisch dargestellt.

Der Verfasser behandelt im ersten Teil die in der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung niedergelegten Verordnungen und die diesbezügliche Praxis des Bundesrates und des Bundesgerichtes. Er versucht den Weg zu zeigen, der von den bestehenden Rechtsnormen zu einer modernen, auf dem Wohnortsprinzip aufgebauten interkantonalen Armenfürsorge führt. Der europäische Krieg wird die Verwirklichung des Territorialprinzips in der Armenpflege beschleunigen.

Anschliessend an diese durch den Krieg hervorgerufene Neuerung geht der Verfasser im zweiten Teil der Arbeit zu den heutigen Revisionsbestrebungen über und bespricht: die Verbesserung der interkantonalen Armenpflege auf Grund des bestehenden Bundesrechtes; die Einführung des Konkordates betr. wohnörtlicher Armenpflege nach Beendigung des Krieges; die bundesgesetzliche Regelung nach dem Territorialprinzip.

Das Buch liefert einen wertvollen Beitrag zur Behandlung aktueller armenrechtlicher Fragen, zumal eine gründliche Verarbeitung der einschlägigen Literatur der Studie zu Grunde liegt. G. R.

Die deutsche Kriegsfamilien-Unterstützung in der Schweiz von Erich Stoboy. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich 1917.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die mannigfachen Verordnungen und Gesetzesbestimmungen zusammenzustellen, welche die Unterstützung der Angehörigen der zu Heer oder Marine eingezogenen deutschen Mannschaften in der Schweiz betreffen. Er will damit den Unterstützungsberechtigten und allen, denen die Fürsorge für solche obliegt, einen Wegweiser geben.

Die zur Auszahlung gelangenden Unterstützungen bestehen in: Kriegsfamilien-Unterstützung, Wochenhilfe und Reichsnothilfe. Erfreulich ist die Tatsache, dass den Wöchnerinnen in erhöhtem Masse Fürsorge zu Teil wird. — Zur leichteren Orientierung dienen die Fragebogen, Anmeldeformulare, die tabellarische Aufstellung der Unterstützungsansätze und die Zusammenstellung der in der Schweiz zuständigen amtlichen und privaten Kriegsunterstützungsämter. Der Anhang befasst sich mit Verordnungen und Auskünften über militärische und zivile Verhältnisse: Urlaubsgesuche, Pässe, Interniertenfürsorge etc.

Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, wird unschwer erkennen, welch grosse Opfer auch die schweizerische öffentliche und private Wohltätigkeit für die deutschen Wehrmannsfamilien bringt. G. R.

„Das Schiff des Todes“, Roman aus dem Weltkrieg von Edward Stilgebauer. Zweite Auflage. Druck und Verlag von W. Trösch, Olten.

Der Ersten Einer, der seinen schon festgegründeten Schriftsteller-ruh im Vaterlande, unbekümmert um persönliche Nachteile, in die Schanze schlug, war Dr. Edward Stilgebauer, der in seinem „Inferno“ die Kriegseignisse in Belgien mit unnachsichtiger Schärfe nachzeichnete. Er hat aber auch die weitem furchtbaren Geschehnisse mit wacher Anteilnahme begleitet und ihnen den zweiten Kriegsroman „Das Schiff des Todes“ entnommen, der nunmehr in zweiter Auflage vorliegt.

Dieses Werk mit seinen packenden Wahrheiten sollte man allen Generalstäblern auf den Kartentisch, nein, besser auf den Nachttisch zur Abendlektüre legen. Ich hoffe, sie würden dann doch das Einschlafen vergessen, woran sie sonst weder der Kanonendonner noch das Wimmern und Stöhnen der Verwundeten zu hindern vermag. Ich hoffe, sie würden mit Kapitän Stirn wenigstens einen Teil der Leiden zu verspüren bekommen, welche eine anarchische Staatenunordnung auf Tausende von Unbeteiligten gebracht hat, und vielleicht würden sie sich weigern, noch fernerhin das gefügte Werkzeug dieser Staatenanarchie zu sein. Ich hoffe, dass sich auch in der breiten, ordnungsgeschmückten Brust dieser Götzendienner der Staatlichkeit etwas wie ein Herz und ein Gewissen regen, und dass sich auch ihnen das Entsetzliche der Kriegshandlungen aufdrängen würde.

Stilgebauer schildert die Todesreise der „Lusitania“, hier „Gigantic“ genannt, und die Wahnvorstellungen, von welchen Kapitän Stirn, der